

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1996/7/30 7Ob2240/96d, 1Ob125/99k, 5Ob201/01x, 1Ob195/09x, 3Ob104/15p, 8Ob71/17z, 4Ob2/21d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.1996

## **Norm**

ABGB §1393 Ca

## **Rechtssatz**

Vom Präsentationsrecht ist das beschränkte oder unbeschränkte Weitergaberecht des Mieters zu unterscheiden. Ein derartiges Weitergaberecht ist dann anzunehmen, wenn der Bestandgeber schon im Bestandvertrag dem Bestandnehmer das Recht einräumt, durch bloße Erklärung alle Rechte und Pflichten aus dem Bestandverhältnis auf einen Dritten mit der Wirkung zu übertragen, dass dieser an seiner Stelle Bestandnehmer wird, ohne dass es einer weiteren Erklärung des Bestandnehmers bedarf. Die Vereinbarung eines "Weitergaberechtes" schlechthin bedeutet demnach das unbeschränkte Recht des Mieters, nicht nur einen Nachmieter vorzuschlagen, sondern diesem das Mietrecht zu übertragen.

## **Entscheidungstexte**

- 7 Ob 2240/96d

Entscheidungstext OGH 30.07.1996 7 Ob 2240/96d

- 1 Ob 125/99k

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 125/99k

Beisatz: Wurde das Auswahlrecht des Mieters dadurch eingeschränkt, dass der Vermieter den Eintritt der namhaft gemachten Person ablehnen darf, wenn gegen diese als Mieter sachlich begründete Bedenken bestehen, wurde also ein beschränktes Weitergaberecht vereinbart, so erfolgt der Mietrechtsübergang - wenn keine derartigen Bedenken bestehen - wie beim unbeschränkten Weitergaberecht durch bloße Erklärung des bisherigen Mieters.

(T1)

- 5 Ob 201/01x

Entscheidungstext OGH 18.12.2001 5 Ob 201/01x

nur: Ein Weitergaberecht ist dann anzunehmen, wenn der Bestandgeber schon im Bestandvertrag dem Bestandnehmer das Recht einräumt, durch bloße Erklärung alle Rechte und Pflichten aus dem Bestandverhältnis auf einen Dritten mit der Wirkung zu übertragen, dass dieser an seiner Stelle Bestandnehmer wird, ohne dass es einer weiteren Erklärung des Bestandnehmers bedarf. (T2)

- 1 Ob 195/09x

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 195/09x

Auch

- 3 Ob 104/15p

Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 104/15p

Auch

- 8 Ob 71/17z

Entscheidungstext OGH 29.06.2017 8 Ob 71/17z

Auch

- 4 Ob 2/21d

Entscheidungstext OGH 15.03.2021 4 Ob 2/21d

Vgl

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105786

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

25.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)